

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
02.09.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 149 "SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink"

- Bericht und vorläufige Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschlussvorschlag 1:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) werden wie folgt vorläufig beschlossen:

- 1.1 Es wird beschlossen, den Hinweis auf die bestehende Verkehrsbelastung im Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 zur Kenntnis zu nehmen.
- 1.2 Es wird beschlossen, den Hinweis auf die Auslastung des Vorfluters bei Starkregen zur Kenntnis zu nehmen.
- 1.3 Es wird beschlossen, den Hinweis auf den bestehenden hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 7) werden wie folgt vorläufig beschlossen:

- 2.1 2.1.1
Es wird beschlossen, der Anregung des Dezernates 52, die in der Umgebung befindlichen geruchsemitternden Betriebe in die Betrachtung einzubeziehen, nicht zu folgen.
- 2.1.2
Es wird beschlossen, den Hinweis des Dezernates 52 der Bezirksregierung Münster auf die in der Umgebung befindlichen störfallrelevanten Betriebe zur Kenntnis zu nehmen.

- 2.1.3
Es wird beschlossen, den Hinweis des Dezernates 52 der Bezirksregierung Münster auf die Verkehrssituation im Brink zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.1.4
Es wird beschlossen, die Hinweise des Dezernates 52 zum Umgang mit Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.2 Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz) zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu erweitern, wird gefolgt.
- 2.3 2.3.1
Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde), die Eingriffsbilanzierung zu konkretisieren, zu folgen.
- 2.3.2
Es wird beschlossen, den Hinweis des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde) zu den aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.3.3
Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde), die Einhaltung der Grenzen der zulässigen zusätzlichen Stickstoffbelastung für die FFH-Gebiete am Berkel und Felsbach nachzuweisen, zu folgen.
- 2.4 Es wird beschlossen, den Anregungen des Landesbetrieb Straßen NRW bzgl. der Zufahrt des Plangebietes zur B 474 zu folgen.
- 2.5 Es wird beschlossen, die Hinweise der Telefonica Germany GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.
- 2.6 Es wird beschlossen, die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ zu beteiligen.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 3,00 ha große Plangebiet befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Coesfeld östlich der Bundesstraße 474. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- das Flurstück 168 bzw. 212, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen,
- die Straße „Brink“ (Flurstück 213, Flur 27 Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel) im Norden,
- das Flurstück 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten,
- die Grenze des bestehenden ehem. Ziegeleigeländes im Süden.

Das Plangebiet erfasst damit in der Flur 27 Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel die Flurstücke 179 überwiegend, 140 vollständig und 218 im nördlichsten Bereich.

B Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 (siehe Vorlage 094/2018) auf Antrag eines Vorhabenträgers beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 149 "Sondergebiet Biomasskraftwerk Brink" gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

C Sachverhalte für die vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 1:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 27.08.2018 (siehe Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 15/2018).

In diesem Rahmen wurden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomasskraftwerk Brink" folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) geäußert.

- 1.1 Es wird auf die heute bereits hohe Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße B474 und den ein- und ausfahrenden Verkehr Richtung Remondis hingewiesen. Hier sei insbesondere für Radfahrer/Kinder die Verkehrssicherheit nicht gegeben. Angeregt wird z.B. die Anlage einer Rechtsabbiegespur.
- 1.2 Ein Bürger erkundigt sich, nach der geplanten Entwässerung. Es wird darauf hingewiesen, dass die max. Kapazität des bisher genutzten Vorfluters bei Starkregen häufig erreicht wird.
- 1.3 Ein Bürger weist darauf hin, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 seiner Einschätzung nach bereits heute überschritten wird und ggf. Entsiegelungen vorgenommen werden müssten.
- 1.4 Ein Bürger regt an, die geplanten Betriebs- und Anlieferungszeiten (6-22 Uhr) weiter einzuschränken.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.1:

Seitens des Landesbetriebs Straßen.NRW als Straßenbaulastträger bestehen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kreuzung keine Bedenken. Auch mit dem zusätzlichen LKW-Verkehr durch den Betrieb des Biomassekraftwerks, werden die Verkehre dort weiterhin als zu gering angesehen, als dass eine Änderung der jetzigen Kreuzungssituation (z.B. mit Anlage einer Rechtsabbiegespur) begründbar wäre.

Dies ist auf Nachfrage nach der Bürgerversammlung noch mal bestätigt worden.

Beschlussvorschlag 1.1 :

Der Hinweis auf die bestehende Verkehrsbelastung im Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.2:

Grundlage der Planung ist eine bestehende wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung für die Flächen im Plangebiet. Mit der vorliegenden Planung ist keine über das bisher zulässige Maß hinausgehende Versiegelung verbunden. Auch wurde seitens der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Insofern werden die Hinweise bzgl. der Auslastung des Vorfluters bei Starkregen zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Entwässerungskonzeption ist jedoch nicht erforderlich oder vorgesehen.

Beschlussvorschlag 1.2 :

Der Hinweis auf die Auslastung des Vorfluters bei Starkregen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.3:

Seitens des Vorhabenträgers wurde die Erforderlichkeit einer weitergehenden Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl geprüft. Demnach ist die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für das Vorhaben ausreichend und wird nicht geändert.

Beschlussvorschlag 1.3 :

Der Hinweis auf den bestehenden hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.4:

Die Festlegung der Betriebszeiten ist aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass auf Basis der vorliegenden Immissionsprognosen die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Eine Einschränkung der Betriebszeiten ist somit rechtlich nicht erforderlich und wäre somit durch den Betreiber selbst zu veranlassen.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

D Sachverhalte für die vorläufige Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 2:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 09.08.2018. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomasskraftwerk Brink" folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 7) geäußert.

2.1 Bezirksregierung Münster Dezernates 52 :

Seitens des Dezernat 52 wird auf verschiedene Aspekte der Planung im Bezug auf den Immissionsschutz, die Vermeidung von Störfällen und den Umgang mit Bodenbelastungen eingegangen:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren der Stand der Technik und die Vorgaben der TA Luft zu Grunde gelegt werden.
- b) Es wird angeregt, die durch angrenzende Anlagen verursachten Gerüche im Rahmen der Gutachten mit einzubeziehen.
- c) Es sei zu berücksichtigen, dass es durch die Ansiedlung der im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes geplanten Anlagen ggf. zu Domino-Effekten mit den östlich gelegenen Betrieben zur Herstellung von Biogas und Kompost im Hinblick auf die Regelungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) kommen könne.
- d) Im Bezug auf das Schallgutachten und die dort getroffenen Aussagen zum Straßenverkehrslärm wird darauf hingewiesen, dass für die Straße Brink aufgrund einer Überschreitung der Lärmwerte Tempo 30 km/h festgelegt wurde.
- e) Im Bezug auf die Abwasserbeseitigung wird die Frage aufgeworfen, ob die Druckrohrleitung, die bereits von bestehenden Betrieben genutzt wird, die zusätzliche Belastung aufnehmen könne.
- f) Im Hinblick auf die Belange von Altlasten und Bodenschutz wird auf die einzuhaltenden Regelwerke bei Abbruch- und Bodenarbeiten im Plangebiet und die ggf. erforderliche Abstimmung der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Hinweis, dass im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren der Stand der Technik und die Vorgaben der TA Luft zu Grunde gelegt werden, betrifft die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Seitens der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestehen im Übrigen keine Bedenken gegen die vorgelegten Gutachten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Im Rahmen des Geruchsgutachtens konnte nachgewiesen werden, dass die Geruchszusatzbelastung durch das geplante Vorhaben einen Wert von maximal 2% der Jahresstunden nicht überschreitet. Die Irrelevanzgrenze der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in Höhe von 2 % wird damit auf keiner Beurteilungsfläche überschritten. Eine Ermittlung der Geruchsvorbelastung ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag 2.1.1 :

Der Anregung, die in der Umgebung befindlichen geruchsemitterenden Betriebe in die Betrachtung einzubeziehen, wird nicht gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Der vorliegend geplante Betrieb unterliegt aufgrund seiner Größenordnung jedoch nicht den Regelungen der Störfall-Verordnung. Insofern werden keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung gesehen.

Beschlussvorschlag 2.1.2 :

Der Hinweis, auf die in der Umgebung befindlichen störfallrelevanten Betriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt d):

Im Rahmen des Schallgutachtens wurde die Umsetzbarkeit der Planung auf Grundlage der Regelungen der TA Lärm geprüft. Gemäß TA Lärm Pkt. 7.4 ist dabei zu prüfen, ob organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden. Hierfür gelten drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen und daher im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung geprüft wurden:

Die im ungünstigsten Fall durch die Kapazitätserweiterung zu erwartenden Zusatzverkehre führen zu einer Erhöhung der jeweiligen Beurteilungspegel um maximal 0,4 dB. Damit ist das Kriterium der rechnerischen Erhöhung um 3 dB als Kennzeichen einer Maßgeblichkeit nicht gegeben.

Der Anteil der durch das geplante Vorhaben erzeugten Mehrverkehre an dem derzeitigen Verkehrsaufkommen auf der B474 ist so gering, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Das Kriterium der Unterscheidbarkeit der Anlagenfahrzeuge von dem übrigen Verkehr ist somit ebenfalls nicht erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straße Brink durch den an- und abfahrenden Verkehr des Biomassekraftwerks nur auf einer Länge von 80 m ausgehend von der B474 genutzt wird.

Die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags und nachts) werden aufgrund des geringen Abstandes zur Straße, aber auch aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits in der aktuellen Verkehrssituation überschritten. Die aus schalltechnischer Sicht als nicht maßgeblich einzustufende Erhöhung um 0,4 dB führt daher zwangsläufig zu einer weiterreichenden Überschreitung des Immissionsgrenzwertes.

Da somit lediglich ein der in Pkt. 7.4 der TA Lärm genannten Kriterien erfüllt ist, sind organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag 2.1.3 :

Der Hinweis auf die Verkehrssituation im Brink wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt e):

Ein Anschluss des Biomassekraftwerks an eine bestehende Druckleitung ist nicht vorgesehen. Geplant ist die Neuverlegung einer Druckrohrleitung, deren

Leistungsfähigkeit entsprechend der Anforderungen des Biomassekraftwerks festgelegt wird.

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt f):

Die Hinweise, zum Umgang mit Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2.1.4 :

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz):

Seitens des Aufgabenbereichs Altlasten/Bodenschutz wird auf die im Plangebiet bestehenden verschiedenen Bodenbelastungen aufgrund der früheren gewerblich-/industriellen Nutzung hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten keine Gefährdung der Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden kann. Gleichwohl wird angeregt, die bisher im Bebauungsplan für eine Teilfläche getroffene Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, auf weitere Flächen auszudehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten keine Gefährdung der Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB auf die in der Stellungnahme genannten Teilflächen (Schmiergrube der Tunnelofenwagen, Antriebgrube des Tunnelofens, Bereiche der verschiedenen Maschinengruben mit Öl- und Fettanhaftungen, Werkstattgebäude, Lokschuppen und Trafostation) auszudehnen, wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu erweitern, wird gefolgt.

2.3 Kreis Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde):

- a) Es wird angeregt, bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung konkret darzulegen, ob der nunmehr geplante Eingriff von dem bisher zulässigen Eingriff abweicht und ob bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend umzusetzen sind.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der stickstoff-empfindlichen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten an Berkel und Felsbach durch Abluft aus dem Biomassekraftwerk der Abschneidewert von 0,05 kg N I ha*a bzw. eine

tolerierbare Belastung von 0;5 % des jeweils unteren Wertes der CL-Spanne (critical-load) nicht überschritten werden darf. Es wird angeregt, dies durch eine Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Anregung, die bisher in verbalisierter Form beschriebene Gegenüberstellung des bisherigen und künftigen Planungsrechts konkreter zu fassen, wird gefolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die das bisher gültige Planungsrecht dem künftig geltenden Bebauungsplan gegenüberstellt, wird erarbeitet.

Im Hinblick auf die Umsetzung bisher festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass eine Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage des VBP Nr. 111 mangels Realisierung des dort geplanten Vorhabens nicht erfolgt ist.

Beschlussvorschlag 2.3.1:

Der Anregung, die Eingriffsbilanzierung zu konkretisieren wird gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Der Hinweis, dass die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagenen Maßnahmen zwingend erforderlich sind, wird im Rahmen der Absichtung zwischen der Bebauungsplan- und der Genehmigungsebene als Voraussetzung für eine spätere rechtssichere Genehmigung abgearbeitet und damit ausreichend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag 2.3.2:

Der Hinweis, zur Einhaltung der zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagenen Maßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Es wird auf die für die Belastung der in der Umgebung befindlichen Stickstoffempfindlichen FFH-Gebiete geltenden Grenzen des zusätzlichen Stickstoffeintrags, hingewiesen. Es wird angeregt, dies durch eine entsprechende Ausbreitungsrechnung zu belegen.

Beschlussvorschlag 2.3.3:

Der Anregung, die Einhaltung der Grenzen der zulässigen zusätzlichen Stickstoffbelastung für die FFH-gebiete am Berkel und Felsbach nachzuweisen, wird gefolgt.

2.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen eine Erschließung des Plangebietes über die B 474 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Bedenken bestehen. Um diese Bedenken zurückstellen zu können, wird angeregt, in den vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen analog des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111 aufzunehmen. Demnach dürfe das geplante Biomassekraftwerk ausschließlich über die Straße Brink erschlossen werden. Die Zufahrt zur B474 darf ausschließlich zur Erschließung des Wohnhauses Im Brink Nr. 35 dienen. Die Breite der Zufahrt ist auf 4 m zu beschränken. Zur Unterbrechung der Zufahrt zu den Flächen des Biomassekraftwerks ist ein Grünstreifen festzusetzen, der lediglich zum Zwecke der Notüberfahrt auf einer Breite von 3 m überfahrbar gestaltet werden darf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken des Landesbetriebs Straßen.NRW werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Beschränkungen der Nutzung der Zufahrt von der B 474 waren bereits in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend beschrieben. Um langfristig auch planungsrechtlich eine „Fehlnutzung“ des Zufahrtbereichs zu vermeiden, wird den Anregungen des Landesbetriebs Straßen.NRW gefolgt und die Festsetzungen entsprechend den bisherigen Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111 angepasst.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen, des Landesbetriebs bzgl. der Festsetzung einer Grünfläche im Zufahrtbereich zur B 474 entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111, wird gefolgt.

2.5 Telefonica Germany GmbH:

Es wird auf die verschiedenen über dem Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen hingewiesen, die in einer Höhe von 22 bis 52 m über Grund verlaufen. Es wird angeregt, zur Vermeidung von Störungen der Richtfunktrassen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die bestehenden Richtfunktrassen wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zu diesen Trassen einen Schutzkorridor von vertikal mindestens +/-15m einzuhalten wird nicht gefolgt. Grundlage der vorliegenden Planung ist der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ aus dem Jahre 2005, der Baukörperhöhen von maximal 12 m im Plangebiet festsetzt. Der bestehende Schornstein wird von dieser Festsetzung ausgenommen. Mit der vorliegenden Planung wird diesbezüglich das bestehende Planungsrecht übernommen. Die Anregung, einen vertikalen Schutzabstand von 15 m zu den Richtfunktrassen, die in einer Höhe von 22 m über dem Plangebiet verlaufen, einzuhalten, ließe im Plangebiet jedoch lediglich eine maximale Baukörperhöhe von 7 m zu. Damit wäre die vorliegende Planung nicht realisierbar. Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Bebauungsplan im Hinblick auf die Baukörperhöhe gegenüber dem bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan keine veränderten Festsetzungen trifft, wird die Anregung nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.

2.6 LWL Archäologie für Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Planung seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Bei Eingriffen in den Boden müsse mit dem Fund von bislang unbekanntem paläontologischen Bodendenkmälern gerechnet werden.

Folgender Hinweis soll aufgenommen werden:

„Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für

Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme betrifft die Umsetzung der Planung. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen auf dem Planwerk unter Hinweise aufzunehmen.

2.7 Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich Immissionsschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten zu den Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die mit der Planung verbundenen Lärm und Geruchsimmissionen von einer Einhaltung der entsprechenden Grenz- bzw. Richtwerte auszugehen und daher eine Umsetzbarkeit der Planung zu erkennen sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen auf die Planung sind mit diesem Hinweis nicht verbunden.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.8 Kreis Coesfeld (Fachdienst Grundwasser):

Es wird darauf hingewiesen, dass für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ein entsprechender Antrag einzureichen ist und erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen auf die Planung sind mit diesem Hinweis nicht verbunden.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.9 Kreis Coesfeld (Brandschutzdienststelle):

Seitens der Brandschutzdienststelle werden die brandschutztechnischen Anforderungen an die Planung insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Löschwasservolumen sowie die notwendigen die Aufstellflächen der Feuerwehr benannt. Darüber hinaus wird auf die Anforderungen an die Zugänglichkeit des Areals für die Feuerwehr und den notwendigen Feuerwehrplan hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem im Rahmen der Vorbereitung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellten Brandschutzkonzept ist für das Planvorhaben ein Löschwasservolumen von 192 cbm/ h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich.

Zur Löschwasserversorgung steht ein Unterflurhydrant auf einer Leitung der Nennweite DN 100 zur Verfügung. Dieser befindet sich ca. 80 m östlich von der Hauptzufahrt. Zudem stehen im Bereich des benachbarten Wertstoffhofes Feuerlöschteiche mit einem Volumen von mindestens 300 cbm. Diese befinden sich in einer Entfernung von

400 m Luftlinie zum Biomassekraftwerk Eine Vereinbarung zur Nutzung der Feuerlöschteiche im Brandfall wurde zwischen dem Betreiber des Wertstoffhofes und dem Vorhabenträger geschlossen. Ein entsprechender Nachweis erfolgt im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Hinweise zu den erforderlichen Feuerwehrumfahrten und der technischen Ausgestaltung der Zufahrten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden zur Kenntnis genommen – betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein entsprechender Nachweis erfolgt im Zuge des Brandschutzkonzeptes zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Brandschutzdienststelle) werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.10 Bezirksregierung Münster Dezernates 54.4 (Kommunale Abwasserentsorgung):

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, die Aussagen zum Entwässerungskonzept dem Dezernat im weiteren Verfahren vorzulegen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung und der hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Planunterlagen dem Dezernat 54.4 der Bezirksregierung zur Kenntnis gegeben.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.11 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb der geplanten Anlage ein Import von Nährstoffen verbunden ist, der durch die geplante Anlage konzentriert werde. Vor dem Hintergrund des bestehenden Anfalls von Nährstoffen aus Intensivtierhaltung im westlichen Münsterland wird es daher für erforderlich gehalten, dass die Nährstoffe zu einem transportwürdigen Dünger aufbereitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise, zu dem bestehenden Anfall von Wirtschaftsdünger aus Intensivtierhaltung im westlichen Münsterland, werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche für die Errichtung eines Biomassekraftwerks. Regelungen zur Herkunft der verarbeiteten Stoffe oder der Vermarktung von Endprodukten sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.12 Gemeinde Rosendahl

Es wird auf die laut Gutachten mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehrsbelastung auf dem öffentlichen Straßennetz hingewiesen und darum gebeten, eine zusätzliche Verkehrsbelastung der K 41 im Bereich der Siedlung Höven zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet ist über die Straße Brink unmittelbar an die Bundesstraße B 474 angeschlossen. Im Bereich der nördlich in einem Abstand von ca. 800 m zum Plangebiet verlaufenden Kreisstraße Höven hat aufgrund des geringen Anteils des anlagenbezogenen Mehrverkehrs am Verkehrsaufkommen der B 474 bereits eine Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr stattgefunden. Im Übrigen ist auch die K 41 Teil des klassifizierten Straßennetzes und somit in Ihrer Funktion dem überörtlichen Verkehr gewidmet. Eine Steuerung der Verkehre im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht möglich.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen (Anlage 7) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomasskraftwerk Brink" enthalten:

- Kreis Coesfeld Gesundheitsamt
- IHK Nord Westfalen
- Handwerkskammer Münster
- Unitymedia NRW GmbH
- Stadtwerke Coesfeld
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH
- Stadt Coesfeld FB 70
- Landesbetrieb Wald und Holz
- PLEdoc GmbH
- Amprion GmbH

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Entwurf Bebauungsplan
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Entwurf Begründung
- 5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
- 6 Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- 7 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB